

(4) Zur Finanzierung der Ausgaben der Gemeinden, die nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt sind, erhalten die Gemeinden neben den Steuern nach § 7 Abs. 2 Zuweisungen vom Kreis.

(5) Die Gemeindevertretungen beschließen ihren Haushaltsplan.

§ 9

Prämienfonds

(1) Prämienfonds werden in Verwaltungen, Anstalten und Einrichtungen sowie für Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft in Höhe von IVs Prozent des Lohn- und Gehaltsfonds gebildet.

(2) Berechnungsgrundlage für die Zuführungen zum Prämienfonds ist die planmäßige Bruttolohn- und Gehaltssumme.

§ 10

Maßnahmen auf dem Gebiete der Besteuerung

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, Maßnahmen zur Vereinfachung der Besteuerung durchzuführen und den Kreis der Handwerker, die der Steuer des Handwerks unterliegen, neu abzugrenzen.

§ 11

Verwendung von Mehreinnahmen und Haushaltseinsparungen

Die auf örtlicher Initiative beruhenden Mehreinnahmen und Einsparungen von Haushaltsmitteln können von den örtlichen Organen für zusätzliche Aufgaben des sozialistischen Aufbaues nach eigener Entscheidung verwendet werden.

§ 12

Haushaltsdisziplin

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben den Staatshaushaltsplan in strenger Disziplin unter Anwendung des Sparsamkeitsprinzips durchzuführen. Sie haben insbesondere zu sorgen:

- a) für den rechtzeitigen und vollen Eingang der Einnahmen und für die Finanzierung aller Maßnahmen, die im Haushaltsplan vorgesehen sind,
- b) für die rechtzeitige Überweisung der Umlaufmittelüberschüsse, der Steuern und Gewinnabführungen der ihnen unterstellten volkseigenen Wirtschaft in der festgesetzten Höhe an die zuständigen Finanzorgane,
- c) für die sparsame und ordnungsmäßige Verwendung der Haushaltsmittel und für die Durchführung von Maßnahmen zur Minderung der Ausgaben für die Unterhaltung des Verwaltungsapparates.

(2) Die Minister und Staatssekretäre sowie die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind in ihrem Bereich für die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen verantwortlich.

(3) Die Minister und Staatssekretäre sowie die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind für die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, des Abrechnungsverfahrens und für die regelmäßige Finanzkontrolle der ihnen unterstellten Teile der volkseigenen Wirtschaft verantwortlich.

(4) Die Minister und Staatssekretäre sowie die Räte der Bezirke und Kreise haben durch Anleitung und Kontrolle in ihren Aufgabengebieten die Durchführung des Staatshaushaltes bei den nachgeordneten staatlichen Organen sicherzustellen.

§ 13

Die Organisierung der Sparsamkeit in den volkseigenen Betrieben und im Staatsapparat

(1) Um den Kampf um die Sparsamkeit in den volkseigenen Betrieben und im Staatsapparat wirksam führen zu können, genügen die bisherigen Methoden der Kontrolle und Revision nicht mehr.

Es bedarf einer gründlicheren Revision in allen staatlichen Einrichtungen und volkseigenen Betrieben, die entsprechend der Verordnung über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft vom 6. November 1952 mindestens jährlich einmal durchzuführen ist.

Die Minister und Staatssekretäre sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, diese Revisionen durchzuführen.

Bei diesen Revisionen ist insbesondere zu prüfen, ob die Haushalts- und Finanzpläne der staatlichen Einrichtungen und volkseigenen Betriebe unter dem Gesichtspunkt der strengsten Sparsamkeit aufgestellt worden sind und durchgeführt werden. Dabei ist darauf zu achten, ob die Ausgaben der materiellen Erfüllung den im Plan festgelegten Aufgaben entsprechen und ob alle Einnahmen, die in dem Plan festgelegt wurden, realisiert worden sind.

(2) Eine verstärkte Kontrolle über die Einhaltung der Stellenpläne und der Pläne für Verwaltungsausgaben der staatlichen Organe und der volkseigenen Betriebe ist sicherzustellen.

Das Ministerium der Finanzen muß die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Pläne, der Lohn- und Gehaltsfonds und der Fonds für Verwaltungsausgaben in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und den Verwaltungen der volkseigenen Betriebe durchführen. Bei Verstößen gegen die Finanz- und Stellenplandisziplin sind die Bankkonten der betreffenden Verwaltungen zu sperren und die Verantwortlichen zu bestrafen.